

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am
Donnerstag, 11.12.2008 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Auinger Helmut, Keppling 11	X	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	E
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X			
8	GR Mayr Josef, Stillfüssing 9	E	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	E	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	E
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	E	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	X	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X			
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	FPÖ		
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	E
			25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	GR-Ers. Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16	X	FPÖ	GR-Ers. Hötzel Walter, Röckendorferholz 2	E
ÖVP	GR-Ers. Scheiterbauer Franz, Dittenbach 6	X	Grüne	GR-Ers. Sageder Anton, Römerstr. 8	E
ÖVP	GR-Ers. Zistler Josef, Klosterstraße 4	X	Grüne	GR-Ers. Mag. Bräuer Romana, Weinzierlbruck 11	E
SPÖ	GR-Ers. Helmhart Erika, Keppling 10	X	Grüne	GR-Ers. Strasser Josef, Auweidenholz 5	E
			Grüne	GR-Ers. Lehner Barbara, Zellerstr. 1	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Marlene Strasser

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;
 die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 04. und 09. Dezember 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 04. Dezember 2008 öffentlich kundgemacht wurde;
 die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
 dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21.10.2008 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Nikolaus Schatzl
SPÖ	GR. Helmut Ehrenguber
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Dringlichkeitsantrag:

Herr Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass er folgenden Dringlichkeitsantrag einbringen wird:

Gegenstand: Abänderung des Dienstpostenplans

Begründung der Dringlichkeit:

Bei der Erstellung der Tagesordnung wurde übersehen, diesen Punkt aufzunehmen, obwohl er vom Gemeindevorstand bereits vorberaten wurde.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
 Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Dem Antrag wird somit einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt und er wird als TOP 15) in die Tagesordnung aufgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Lokale Agenda 21 und Begleitung der Ortsentwicklung – Information durch Dipl.Ing. Alexander Hader von der SPES-Akademie Schlierbach
- 2) Bericht von der Sitzung des örtl. Prüfungsausschusses am 5.11.2008

- 3) Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 einschließlich der Festsetzung der Hebesätze
- 4) Mittelfristiger Finanzplan für die Finanzjahre 2009 - 2012
- 5) Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2009
- 6) Abänderung der Altenheimgebührenordnung
- 7) Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Waizenkirchen
- 8) Dienstbarkeitsvertrag mit der Pfarre Waizenkirchen für den Zugang Betreubares Wohnen/Öffentl. Bücherei
- 9) Errichtung der ABA Waizenkirchen, BA 08 – Schuldschein f. Landesförderung
- 10) Auflassung eines Teiles des öffentl. Gutes Parz.Nr. 20, KG. Manzing
- 11) Wohnungsangelegenheiten
- 12) Antrag des Strassenausschusses: Ankauf eines Teiles des Grundstückes Parz.Nr. 1357, KG. Waizenkirchen von Karl u. Helga Loy, Fadingerstr. 9 für eine Parkplatzerichtung neben der Landw. Fach-und Berufsschule
- 13) Antrag des Sozialausschusses: Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Schülerhortes
- 14) Antrag des Kulturausschusses: Resolution für die Benennung des Linzer Musiktheaters nach Dr. Wilhelm Kienzl
- 15) Abänderung des Dienstpostenplans
- 16) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung :

Zu Pkt. 1.) der TO.: Lokale Agenda 21 und Begleitung der Ortsentwicklung – Information durch Dipl.Ing. Alexander Hader von der SPES-Akademie Schlierbach

Anhand einer Power Point Präsentation informiert Herr Dipl. Ing. Alexander Hader über das Projekt Lokale Agenda 21, welches ein Vorbereitungsprozess für das Ortsentwicklungskonzept sein sollte.

Vor Eintritt des zweiten Tagesordnungspunktes verlässt Vbgm. Degeneve den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Bericht von der Sitzung des Örtlichen Prüfungsausschusses am 5.11.2008

GR Wolfgang Kriegner berichtet namens des örtlichen Prüfungsausschusses.

Der örtliche Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5.11.2008 die Überschüsse aus den Kanal- und Wassergebühren in den Jahren 2006 bis 2008 geprüft und kam dabei zu folgendem Ergebnis:

Als erster Prüfungsgegenstand wurde die Wassergebühren- und Kanalgebührenkalkulation auf der Basis der Rechnungsabschlüsse 2006 und 2007 als auch des Voranschlages für das Jahr 2008 geprüft. Bei den in diesen Jahren verrechneten Gebühren konnte immer ein positives Betriebsergebnis erzielt werden.

Unter Einbeziehung der bereits geplanten Ausgaben in den kommenden Jahren, Brunnen II und Kanalbauabschnitt 11, kann für die Bereiche Wasser und Kanal ein Einfrieren der Sätze auf Basis der Gebührensätze des Jahres 2008 als leistbar gesehen werden.

Unter der Berücksichtigung, dass die Marktgemeinde Waizenkirchen im kommenden Jahr keine Abgangsgemeinde ist, kann im Bereich der Wasserbenützungsgebühren eine einmalige Kostenreduktion von € 0,05 je m³ verantwortet werden.

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nach der Abstimmung tritt Vizebgm. Degeneve wieder in den Sitzungssaal ein.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 einschließlich der Festsetzung der Hebesätze; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes: Der Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 konnte so rechtzeitig erstellt werden, dass er nach Beschlussfassung zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann.

Aufgrund der einnahmenseitig, wegen den unabsehbaren Auswirkungen der internationalen Finanzkrise auf das Wirtschaftswachstum und den damit möglichen Steuerrückgängen gegenüber 2008 deutlich geringeren Steigerung bei den Ertragsanteilen und den gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10% steigenden Aufwendungen für den Sozial- und Krankenanstaltenbereich war ein Ausgleich des Ordentlichen Haushaltes für das Finanzjahr 2009 nicht möglich.

Als Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt wurden nur die zweckgebundenen Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeiträge nach dem RO-Gesetz veranschlagt. Für die Finanzierung der verschiedenen außerordentlichen Vorhaben wurden Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und Landesbeiträgen eingebracht bzw. liegen bereits genehmigte Finanzierungspläne vor.

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse soll die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einer Höhe von € 800.000,-- beschlossen werden.

Nähere Erläuterungen sind im ausführlichen Vorbericht zum Voranschlag enthalten.

Ein Entwurf des Voranschlages ist den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht zugestellt worden.

Der Entwurf des Voranschlages ist in der Zeit vom 26.11.2008 bis einschließlich 10.12.2008 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 27.11.2008 mit der Vorberatung des Haushaltsvoranschlages.

Er empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Voranschlagsentwurfes und stellt daher nachstehenden

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht. Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.“

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2009 wird wie folgt festgestellt:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	110.700,00	796.600,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.400,00	84.400,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	223.400,00	862.800,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	12.100,00	97.900,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	53.200,00	736.600,00
5 Gesundheit	16.600,00	661.700,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	193.800,00	443.800,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	28.200,00
8 Dienstleistungen	3.469.400,00	3.558.600,00

9 Finanzwirtschaft	3.271.900,00	229.500,00
Summe 0-9	7.353.500,00	7.500.100,00
Abgang	-146.600,00	

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Gruppe		Einnahmen	Ausgaben
163100	FF Stillfüssing	66.000,00	66.000,00
163200	FF Unterheuberg	78.000,00	55.000,00
163300	FF Ritzing	30.000,00	30.000,00
221000	Grundkauf Landwirtschaftsschule	35.000,00	35.000,00
240200	Kindergarten Gruppenerweiterung	18.300,00	0,00
273000	Öffentliche Bibliothek	2.500,00	21.000,00
363000	Ortsentwicklung	0,00	45.000,00
612400	Gemeindestraßenbau	377.600,00	230.000,00
616170	Güterwegbau	49.500,00	0,00
840000	Baulanderschliessung Inzing	90.000,00	90.000,00
846100	Betreutes Wohnen	0,00	2.500,00
850000	Wasserversorgungsanlage	60.000,00	60.000,00
850100	WVA Brunnen II	148.000,00	148.000,00
851100	Kanalbau BA 09 Rückhaltebecken	15.000,00	17.000,00
851500	Kanalbau BA 10	112.800,00	20.000,00
851600	Kanalbau BA 11	643.200,00	600.000,00
	Summe	1.725.900,00	1.419.500,00
	Überschuss	306.400,00	

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2009 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 800.000,00 Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2009 werden wie folgt festgesetzt:

<u>Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)</u>	500 v.H.d. Steuermessbetrages
<u>Grundsteuer für Grundstücke (B)</u>	500 v.H.d. Steuermessbetrages

<u>Hundeabgabe</u>	€ 20,00 für jeden Hund
	€ 20,00 für Wachehunde

<u>Abfallabfuhrgebühr</u>	€ 6,91 je abgeführten Abfallbehälter mit 90 Liter Inhalt excl. Ust.
	€ 62,14 je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt excl. Ust.
	€ 7,20 je abgeführten Müllsack m. 90 Liter Inhalt inkl. Müllsack excl. Ust.
<u>Kanalbenützungsg Gebühr</u>	€ 3,10 pro Kubikmeter excl. Ust
	€ 54,00 für die Einleitung von Oberflächenwässer Dach- u. Drainagewässer je angefangener 300 m ² Dachfläche excl. Ust.
<u>Kanalanschlussgebühren</u>	€ 2.846,00 Mindestanschlussgebühr excl. Ust
	€ 18,97 für die Summe der verbauten Geschoßfläche bis 200m ² excl. Ust.
	€ 16,08 für die Summe der verbauten Geschoßfläche von 201m ² bis 300m ² excl. Ust
	€ 12,86 für die Summe der verbauten Geschoßfläche über 300m ² excl. Ust.
	€ 711,34 pro Einwohnergleichwert excl. Ust.
<u>Wasserbezugsgebühr</u>	€ 1,45 pro Kubikmeter excl. Ust
<u>Wasseranschlussgebühr</u>	€ 1.706,00 Mindestanschlussgebühr excl. Ust
	€ 11,37 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage excl. Ust.
<u>Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle</u>	€ 56,00 Benützungsentgelt je Aufbahrung
	€ 36,00 Benützungsentgelt für Kinderbegräbnisse (bis zum 15. Lebensjahr)
	€ 26,00 Benützungsentgelt für die vorübergehende Nutzung
<u>Entgelte Schülerausspeisung</u>	€ 2,60 für Schüler pro Essensportion
	€ 2,80 für Kindergartenkinder pro Essensportion
	€ 3,60 für andere Personen pro Essensportion
<u>Freibadtarife</u>	€ 3,40 Tageskarte Erwachsene
	€ 2,00 Ermäßigte Tageskarte
	€ 7,80 Familien Tageskarte mit Familienkarte
	€ 1,50 Tageskarte Erwachsene ab 17.00Uhr
	€ 1,00 Ermäßigte Tageskarte ab 17.00Uhr
	€ 26,00 Blockkarte für 10 Eintritte
	€ 16,50 Ermäßigte Blockkarte für 10 Eintritte
	€ 90,00 Saisonkarte für Familien
	€ 70,00 Saisonkarte für Familien mit Familienkarte
	€ 49,00 Saisonkarte für Erwachsene
	€ 36,00 Ermäßigte Saisonkarte
	€ 1,00 Schülergruppen nicht aus

Waizenkirchen pro Person

<u>Marktstandgebühren</u>	€	10,30 Mindeststandgebühr
	€	3,10 Standgebühr je Laufmeter
<u>Raumnutzungsentgelt für schulfremde Veranstaltungen</u>	€	1,90 Raumgebühr je 100 m ² und Stunde
<u>Verpflegung anderer Personen durch das Altenheim</u>	€	5,50 pro Mittagessen incl. 10% Ust.
<u>Essen auf Räder</u>	€	7,50 pro bezogener Essensportion für Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Waizenkirchen
	€	8,00 pro bezogener Essensportion für Personen ohne Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Waizenkirchen.“

Der Bürgermeister bemerkt zum Antrag, dass sich Waizenkirchen in dem Kreis der 250 Abgangsgemeinden in Oberösterreich befindet. Aufgrund des hohen Krankenanstaltenbeitrages und des umfangreichen Sozialbereiches wird sich dieser Kreis im Jahr 2009 auf 300 Gemeinden vergrößern. Er betont, dass sich jeder Ausschuss mit einer Ausnahme in den Sitzungen sehr bemüht hat, positiv für den Voranschlag und den Hebesätzen zu arbeiten. Auch die Anmerkungen zum Voranschlag für die Bezirkshauptmannschaft wurden zufriedenstellend abgegeben.

D e b a t t e:

GVM Faltyn spricht an, dass die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Voranschlag wieder gegeben ist. Er betont auch, dass in den Ausschüssen ordentlich beraten wurde und es freut ihn besonders, dass auch bezüglich dem Gebührenstopp die Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. GVM Faltyn führt dazu die letzte Wasserausschusssitzung an, in welcher über eine Gebührenminderung diskutiert wurde, jedoch konnten diese nicht weiter gesenkt werden, da sich im November herausstellte, dass Waizenkirchen ab 2009 wieder eine Abgangsgemeinde sein wird. Dieser Abgang lässt sich, wie bereits erwähnt, auf die Krankenanstaltenbeiträge, Sozialhilfeverbandsumlage und den Rückgang bei den Ertragsanteilen zurückführen. Auch die fünfte Kindergartengruppe, welche Kosten von 50.000 € aufweist, trägt zum Abgang bei, jedoch ist es auch positiv, dass ein so großer Andrang im Kindergarten besteht. Weiters bedankt er sich beim Amtsleiter und den Beteiligten, welche den Voranschlag rechtzeitig zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat erstellt haben.

GR Aumayr betont, dass GVM Faltyn die schwerwiegenden Punkte bereits angesprochen hat. Er merkt hinzu, dass auch die Leasingfinanzierung der Hauptschule ein großer Kostenpunkt ist, welcher ein Fünftel des Jahresbudgets ausmacht. Ebenso die Kindergartenerweiterung zeigt eine enorme Belastung im Budget. Weiters ist GR Aumayr unklar, wie es zu dieser pessimistischen Erwartung der Ertragsanteile in der Gruppe 9 kommt und warum dies auf die Finanzkrise bezogen wird, obwohl in den letzten Jahren immer eine leichte Steigerung aufzuweisen war.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass im Voranschlagserlass empfohlen wurde, eine Steigerung von 1,6 % anzunehmen. Letztes Jahr gab es auch eine Empfehlung vom Land, bei welcher eine Steigerung von 6 % angenommen wurde. Er betont, dass niemand genau sagen kann, wie der Rechnungsabschluss für das Jahr 2009 ausfallen wird, da sich in dem letzten

Jahr in gewissen Bereichen sehr viel verändert hat. Weiters berichtet er, dass in den mittleren Betrieben eine gute Auftragslage herrscht. Daher kann man auch noch nicht wissen, wie sich die Wirtschaftskrise auswirken wird. Es ist besser den Voranschlag mit einer gewissen Vorsicht anzusetzen, da am Jahresende noch nie ein schlechteres Ergebnis erzielt wurde.

GR Reichert bemerkt, dass es unvorteilhaft sei, über den Voranschlag und die Hebesätze gemeinsam abzustimmen, da er für gewöhnlich bei den Hebesätzen nicht mitstimmt. Heuer kann er somit dem Voranschlag auch nicht zustimmen. Er fragt an, ob dies in Zukunft so üblich sein wird.

Bürgermeister Ing. Dopler erklärt ihm, dass es sinnvoll ist, Hebesätze in den Voranschlag mit einfließen zu lassen, da diese auch bereits miteingerechnet wurden.

GR Kriegner fragt an, warum die Gruppe Heimatforscher nicht mehr im Voranschlag inbegriffen ist.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass der Antrag dem Kulturausschuss zugewiesen wurde.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder

(c) gegen den Antrag: 1 Mitglied (GR Reichert)

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2009 bis 2012; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach § 16 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung – Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2009 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages für die einzelnen Finanzjahre zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen. Der Österreichische Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und – für die Ge-

meinden – dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vereinbart.

In der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung wurde versucht, mit den zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Daten und Planungsstand bei Vorhaben eine realistische Vorausschau zu geben. In den mittelfristigen Investitionsplan wurden auch nur mehr jene Vorhaben aufgenommen, die bereits begonnen wurden oder für die ein genehmigter Finanzplan vorliegt. Die genaue Beschreibung zu den einzelnen Vorhaben ist aus den Detailangaben, die einen Bestandteil des mittelfristigen Investitionsplanes bilden, ersichtlich.

A n t r a g.

Der Gemeinderat möge beschließen:

“Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2009 - 2012 wird in der vorliegenden Form beschlossen.“

D e b a t t e:

GR Reichert fragt an, ob unter dem Vorhaben Straßenbau im Jahr 2010 die Molkereistraße inbegriffen ist.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass der Mittelfristige Finanzplan nur genehmigte Finanzmittel und keine Projekte beinhaltet.

Weiters stellt GR Reichert fest, dass in den sozialen Bereichen in den letzten vier Jahren eine Steigerung von 20 % war. In diesem Zusammenhang spricht er die angeführte Vereinbarung mit dem Städtebund an und stellt die Anfrage, wie dies zu verstehen ist.

Herr Bürgermeister Dopler erläutert GR Reichert, dass zwischen Bund, Land und Gemeinde ein Finanzausgleich bis ins Jahr 2013 festgeschrieben wurde. Im Bezirk wiederum gibt es den mittelfristigen Finanzplan beim SHV, mit dem eine Planung dargestellt wird, die Ausgaben in Höhe von 1 Mio. € fordert. Die Planung beinhaltet zum Einen ein Chancengleichheitsgesetz und den Ausgabenausfall durch die Sanierung der Autobahn A8. Durch die Sanierung der Autobahn fällt der Kontrollplatz in Kematen weg, bei welchem hohe Summen an Strafgeldern eingenommen wurden. Die hohen Einnahmen an Strafgeldern kamen wiederum dem Sozialhilfverband zu gute. Weiters spricht er an, dass die Gemeinde Waizenkirchen im Bezirk Grieskirchen und der Bezirk selber finanziell am Besten gerüstet ist. Aus diesem Grund liegt auch am Bezirk Grieskirchen die größere Last beim Land Oö., in den sozialen Bereichen zu unterstützen. Der Bürgermeister erinnert daran zurück, dass früher die alten Menschen im Familienverbund gepflegt wurden und diese heute in die Gesellschaft abgeschoben werden, für welche bezahlt werden muss.

GR Reichert spricht nochmals an, dass spätestens 2012 jede Gemeinde eine Abgangsgemeinde sein wird. Er ist der Meinung, dass dies nicht die Lösung sein kann.

Der Bürgermeister berichtet ihm, dass es im Jänner einen Termin mit den Gemeindereferenten LR Stockinger und Ackerl, zusammen mit LH Pühringer geben wird, um die Situation genauer zu betrachten, welche Möglichkeiten noch ausgeschöpft werden können. Er betont auch, dass die Qualität und die Anforderungen gestiegen sind. Dadurch entstehen ebenso enorme Mehrkosten.

GR Aumayr merkt zum Text bezüglich der Ortsentwicklung an, dass in keinem Ausschuss beraten wurde, ein neues Gemeindeamt und eine Sanierung des Schlosses Weidenholz in die Ortsentwicklung mit einfließen zu lassen. Er fragt an, wer dies beschlossen hat.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass die Bezirkshauptmannschaft verlangt, Erläuterungen zu Vorhaben im AOH abzugeben. Aus diesem Grund hat er beispielhaft diese Vorhaben angeführt. Dies sei jedoch nur eine unverbindliche Formulierung des Vorhabens, welche sich jederzeit verändern kann.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder

(c) gegen den Antrag: 1 Mitglied (GR Reichert)

Der Antrag wird somit mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2009; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ist es notwendig, während des Finanzjahres Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist die Überbrückung der Monate am Jahresanfang nur mit Hilfe von Kassenkrediten möglich, weil die im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen erst im Laufe des Finanzjahres eingehen werden. Von den beiden ortsansässigen Geldinstituten Sparkasse und Raiffeisenbank wurden Angebote eingeholt.

Die Angebote lauten wie folgt (Referenzzinssatz Oktober 2008):

Institut	6-Monats-EURIBOR
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	+ 0,82 % = 6,00 %
Raiffeisenbank Waizenkirchen	+ 0,82 % = 6,00 %

Da beide Institute das gleiche Angebot gelegt haben, wird eine Aufteilung des Kassenkredites von je € 400.000,00 auf Sparkasse und Raiffeisenbank erwogen.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Höchstbetrag der Kredite, die im Finanzjahr 2009 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt. Davon können je € 400.000,00 bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und bei der Raiffeisenbank Waizenkirchen in Anspruch genommen werden.

Die Abwicklung der Kassenkredite erfolgt kontokorrentmäßig zu einem Zinssatz von derzeit 6,00% p.a. dekursiv, Zinssatzbindung an 6-Monats-EURIBOR + 0,82% Aufschlag, vierteljährliche Anpassung, keine Zuzählungsprovisionen, keine Überziehungsprovisionen.

Die Habenverzinsung wird an den 6 Monats EURIBOR (Basiswert Oktober 2008) abzüglich eines Abschlages von 2,25% gebunden. Die Anpassung erfolgt halbjährlich. Es ergibt sich derzeit ein Zinssatz von 2,93%.“

D e b a t t e:

GVM Faltyn merkt an, dass es positiv ist, den Zuschlag an ortsansässigen Banken zu erteilen. Jedoch ersucht er in Zukunft ebenso die PSK bei den Angeboten miteinzubinden. Da man sich sonst bei dieser Vorgehensweise nicht wundern darf, wenn Postämter zugesperrt werden.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass diese schon einmal miteinbezogen wurden. Jedoch gibt es ein Problem bei der PSK-Bank mit der Abwicklung (Telebanking, Kontoauszüge etc.). Hier muss die PSK-Bank selber technisch aufrüsten, um mit den anderen Banken mithalten zu können.

GR Aumayr fragt an, ob versucht wurde, nach der Leitzinssenkung neue Verhandlungen durchzuführen, da die Banken voraussichtlich noch weiter senken werden.

Der Amtsleiter antwortet ihm, dass der 6-Monats-EURIBOR von Oktober auf November um fast 1 % gefallen ist, die Bank muss ohnehin vom letzten Stand ausgehen.

GR Kriegner fragt an, warum einerseits bei der Raiffeisenbank ein Firmenbriefkopf verwendet wurde und beim Sparkassen-Anbot ein Gemeindebriefkopf.

Amtsleiter Rabeder erläutert ihm, dass beide Banken das selbe Formular von der Gemeinde erhalten haben, jedoch nur die Sparkasse dieses Formular direkt ausgefüllt hat und die Raika ein eigenes Schreiben verfasst hat.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Abänderung der Altenheimgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Rechtsträger von Heimen sind aufgrund der Bestimmungen des § 23 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung verpflichtet, kostendeckende Entgelte festzusetzen.

Weiters ist es notwendig, durch die ständig steigenden Rückzahlungen der Wohnbaurdarlehen in den nächsten Jahren zeitgerecht entsprechende Rücklagen zu bilden. Es ist daher eine Erhöhung der Altenheimgebühren um € 2,60 pro Verpflegungstag inkl. Ust. ab 1.1.2009 notwendig.

Vom Gemeindevorstand wurde die Angelegenheit in der Sitzung am 27.11.2008 beraten und wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages empfohlen.

A n t r a g.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Heimgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen für das Alten- und Pflegeheim wird wie folgt abgeändert:

I.

§ 1 Entgelte, Entgelte für Grundversorgung und Pflegezuschlag

P.3 Pflegegeldzuschlag Abs.c) hat zu lauten:

Der Pflegegeldzuschlag beträgt monatlich

A. in der Stufe 1 u.2: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehenden Taschengeld verminderten Betrag,

B. in den Stufen 3 bis 7 80% des Betrages der jeweiligen Pflegegeldstufe

Jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach den Pflegegeldgesetzen.

§ 2 Rückvergütung bei Abwesenheit

P.1 hat zu lauten:

Für die Dauer einer gerechtfertigten und gemeldeten Abwesenheit wird dem Heimbewohner der auf die Verpflegung entfallende Anteil des Entgeltes für Grundversorgung zurückgezahlt. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

§ 6 Entgelttarife

P.1 Entgelt für die Grundversorgung gem.§2 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr. 123/1996) inkl. Ust hat zu lauten:

	täglich
Einbettzimmer mit Balkon	€ 61,40
Einbettzimmer ohne Balkon	€ 60,70
Zweibettzimmer	€ 57,40

P.2 Pflegezuschlag für Betreuung und Pflege gem. § 25 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr.123/1996) hat zu lauten:

Der Pflegezuschlag beträgt monatlich

- a) in der Stufe 1 und 2: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld verminderten Betrag
- b) in der Stufe 3 bis 7: 80%des Betrages der jeweiligen Stufe zuzüglich 10% MWSt.

jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

Die Höhe des Pflegegeldzuschlages beträgt demnach derzeit:

Beträge in Klammern sind excl. Umsatzsteuer

	monatlich	täglich
In der Stufe 1		
Für Heimbewohner, bei denen der Anspruchsübergang bereits vor dem 1.5.1996 erfolgte		
	€ (110,90) 121,99	€ (3,70) 4,07
Für Heimbewohner, denen das Pflegegeld ab 1.5.1996 zugesprochen wurde		
	€ (123,36) 135,70	€ (4,11) 4,52
In der Stufe 2		
Für Heimbewohner, bei denen der Anspruchsübergang vor dem 1.5.1996 erfolgte		
	€ (189,00) 207,90	€ (6,30) 6,93
Für Heimbewohner, bei denen der Anspruchsübergang ab dem 1.5. 1996 erfolgte		
	€ (227,44) 250,18	€ (7,58) 8,34
In der Stufe 3	€ (354,32) 389,75	€ (11,81) 12,99
In der Stufe 4	€ (531,44) 584,58	€ (17,71) 19,49
In der Stufe 5	€ (721,84) 794,02	€ (24,06) 26,47
In der Stufe 6	€ (993,60) 1.092,96	€ (33,12) 36,43
In der Stufe 7	€ (1.324,64) 1.457,10	€ (44,15) 48,57

P.3. Verpflegungskostenanteil- Ermäßigung im Falle von Abwesenheiten hat zu lauten:

Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die gemäß § 6 Abs.1 festgesetzten Heim-entgelte je Abwesenheitstag (0.00 bis 24.00Uhr) um täglich € 3,30 inkl. Ust.

P.5. Sondervergütungen hat zu lauten:

Die Garagenbenützung (KFZ Essen auf Räder) ist durch den Verbraucherpreisindex (Basis 2000) der Statistik Austria wertgesichert. Ausgangsbasis ist die Indexziffer für den Monat Jänner 2005(109,7). Die Garagenbenützung beträgt monatlich € 37,61.

P.6. Entgelt für die Verpflegung des Personals hat zu lauten:

Frühstück/Jause	€ 0,85 inkl. Ust
Mittagessen	€ 2,40 inkl. Ust
Abendessen	€ 1,65 inkl. Ust

II.

Die Änderungen der Heimgebührenordnung treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister bemerkt zum Antrag, dass die Heimgebühren um 2,60 € erhöht werden musste, um den Haushalt des Altenheimes auszugleichen. In den übrigen Bezirksaltenheimen wurde eine Erhöhung um 2,70 € bestimmt.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Waizenkirchen

Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Aufgrund des Inkrafttretens der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl 137/2007, mit 1.1.2008 wurden auch Anpassungen in der Mustergeschäftsordnung des OÖ. Gemeindebundes (Geschäftsordnung für Kollegialorgane und Dienstbetriebsordnung) durchgeführt.

Die Geschäftsordnung wurde mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und liegt nun zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Markt-Gemeinde

Waizenkirchen

vom 11. Dez. 2008

mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Markt-Gemeinde Waizenkirchen

mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

(1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91 idF LGBl Nr. 152/2001, unter genereller Berücksichtigung der O.ö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Markt-Gemeinde Waizenkirchen erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.2.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anlage

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Kollegialorgane der

Marktgemeinde Waizenkirchen

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT

Gemeinderat

§ 1

Einberufung und Kundmachung von Sitzungen

(§ 45 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 152/2001)

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist. Als nachweisbare Zustellung gilt auch eine Sendebestätigung aufgrund einer Einladung mittels Mail. Der Sitzungseinladung mittels Mail entsprechend dem Sitzungsplan haben die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich zuzustimmen. Die Gemeinderatsmitglieder, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 137/2007 kundzumachen.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(§ 46 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 137/2007)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung, von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn

der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

(6) Der Bürgermeister hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 56 Abs. 2 Z 11, 56 Abs. 2 Z 9 O.ö. GemO 1990, idF LGBl. 137/2007, sowie § 355 GewO).

§ 3

Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann

(§ 18a Abs. 5 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 137/2007)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990, idF LGBl 137/2007, gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen.

§ 4

Allgemeines Unterrichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder

(§ 18 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 idF LGBl. 137/2007)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das In-

Vorsitz

(§ 48 O.ö. GemO. 1990, idF LGBl. 137/2007)

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister zu führen. Ist der Bürgermeister verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen des § 36 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 152/2001.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- (3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens 3 Stunden unterbrechen.

§ 8

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(§ 49 O.ö. GemO. 1990)

- (1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.
- (2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.*
- (3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.*
- (4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(§ 50 O.ö. GemO. 1990)

Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 10

Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 11

Anfragen

(§ 63 a O.ö. GemO. 1990, LGBl. 137/2007)

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 O. ö. GemO. 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben.

Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12

Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 O.ö. GemO. 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstandes Berichterstatter.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. §2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13

Wechselrede; Geschäftsanträge;**Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitgliedes kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen. Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

- a) Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
- b) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
- c) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw der Antragsteller das Wort.
- d) Der Antrag auf Vertagung.
- e) Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
- f) Der Antrag auf Zuweisung zur einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorbera- tung und Antragstellung.

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hiezu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs.2 lit a ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen. Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzu- stimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14

Abstimmung

(§ 51 O.ö. GemO. 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zu- stimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Beja- hung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat be- schließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten

verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 15

Wahlen

(§ 52 O.ö. GemO. 1990)

(1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16

Verhandlungsschrift

(§ 54 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 137/2007)

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln.

Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen. Beträgt

der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

(8) Jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ist unverzüglich, längstens aber binnen sieben Wochen nach der Sitzung des Gemeinderats, eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift zuzustellen. Auf Antrag ist jeder Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel die Verhandlungsschrift nicht als Ausfertigung, sondern im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen.

(9) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Abs. 7 und 8 sind auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

§ 17

Geschäftsführung der Ausschüsse

(§ 55 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 137/2007)

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 152/2001 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamtes von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erschei-

nen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 O.ö. GemO, LGBl. 90/1990 idF LGBl. 137/2007, sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten.

Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 152/2001 sinngemäß.

2. ABSCHNITT Gemeindevorstand (bzw Stadtrat)

§ 18

Geschäftsführung

(§ 57 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 137/2007)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Fraktionsobmännern auch wenn sie nicht im Gemeindevorstand vertreten sind einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstands nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

(3) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 152/2001) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeinde-

vorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstands Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstands fallen, Anträge zu stellen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO idF LGBl 137/2007 sinngemäß gilt.

(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstands die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

Befangenheit

(§ 64 O.ö. GemO. 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 53 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, nicht berührt.

(8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 20

Beziehung sonstiger Personen

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 152/2001)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Diese Verordnung beruht auf der O.ö. GemO 1990
in der geltenden Fassung
(letzte Novelle 2007 LGBl 137/2007)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 1 Mitglied (GR. Reichert).

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Dienstbarkeitsvertrag mit der Pfarre Waizenkirchen für den Zugang Betreubares Wohnen/Öffentl. Bücherei

GVM. Helmut Auinger berichtet namens des Straßenausschusses:

Nach Fertigstellung des Betreubaren Wohnens in der Alten Volksschule sind derzeit die Arbeiten für die Außengestaltung im Gang.

Die Gehwege zur Bücherei und der Aufgang zum Betreubaren Wohnen liegen überwiegend auf Pfarrgrund, sodass eine entsprechende vertragliche Vereinbarung für die Benützung erforderlich ist.

Die Pfarre stimmt einer unentgeltlichen Benützung zu, wenn die Gemeinde im Gegenzug die Pflege der Grünanlagen, den Winterdienst und die Haftung übernimmt.

Ein entsprechender außerbüchereilicher Dienstbarkeitsvertrag wurde daher ausgearbeitet und ist vom Gemeinderat zu beschließen:

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRÄUMUNG EINER DIENSTBARKEIT

(ohne Eintragung in das Grundbuch)

1. **Dienstbarkeitseinräumende Partei:**

Röm. Kath. Pfarrkirche Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 1

2. **Dienstbarkeitsnehmende Partei:**

Marktgemeinde Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3

3. **Eingeräumte Dienstbarkeit:**

Die dienstbarkeitseinräumende Partei räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstückes Nr. .64 des Grundbuches 44216 Waizenkirchen der dienstbarkeitsnehmenden Partei sowie für die Allgemeinheit (Gemeindebevölkerung) das nachstehende Recht ein:

Geh- u. Fahrtrecht am Zugangsweg zur öffentlichen Bücherei sowie zum Betreibaren Wohnen, Objekt 4730 Waizenkirchen, Schulberg 2 und 4 lt. beiliegenden Übersichtsplan

4. Die dienstbarkeitsnehmende Partei nimmt die eingeräumten Rechte rechtsverbindlich an.

5. **Kostentragung:**

Die dienstbarkeitseinräumende Partei ist nur zur Duldung der eingeräumten Dienstbarkeiten verpflichtet, nicht jedoch zu sonstigen Leistungen, insofern nicht eine Mitbenützung des dienenden Gutes durch die dienstbarkeitseinräumende Partei erfolgt. Ist dies der Fall, sind allfällige Erhaltungskosten im Ausmaß der Mitbenützung anteilig von beiden Vertragsparteien zu tragen.

Die dienstbarkeitsnehmende Partei verpflichtet sich zu möglichst schonender Ausübung der eingeräumten Rechte.

Als Gegenleistung für die Einräumung der Dienstbarkeit erklärt sich die dienstbarkeitsnehmende Partei den Winterdienst inkl. Haftung auf dem Zugangsweg zur öffentl. Bücherei und zum Betreibaren Wohnen sowie die Grünraumpflege der Grundstücke Nr. .64 und 2, KG. Waizenkirchen zu übernehmen.

6. Veräußerung:

Sollte die dienstbarkeitseinräumende Partei das dienende Grundstück an dritte Personen veräußern, verpflichtet sie sich, die übernommenen Verpflichtungen an den Erwerber des Grundstückes zu überwälzen.

7. Vergebührung:

Für die Einräumung der Rechte hat die dienstbarkeitsnehmende Partei kein Entgelt zu leisten. Für Zwecke der Vergebührung wird jedoch der Wert mit einmalig € ... bewertet.

8. Schad- und Klagloshaltung:

Die dienstbarkeitsnehmende Partei verpflichtet sich, die dienstbarkeitseinräumende Partei gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen dritter Personen, die sich aufgrund dieser Vereinbarung ergeben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Sonstiges:

Alle Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung und Vergebührung dieser Vereinbarung zusammenhängen, werden von der dienstbarkeitsnehmenden Partei getragen.

10. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich auf die Verbücherung der eingeräumten Rechte.

11. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind rechtsunwirksam.

Urkunde dessen nachstehende Unterschriften:

Waizenkirchen, am

Dienstbarkeitseinräumende Partei:

Dienstbarkeitsnehmende Partei:

Debatte:

GR Helmhart fragt an, welche Aufgaben genau unter Grünlandpflege fallen.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler erklärt ihm, dass darunter das Rasenmähen fällt.

Weiters erkundigt sich GR Helmhart, wie es hier mit der Vergebührung aussieht.

Der Amtsleiter erklärt ihm, dass dies noch mit dem Finanzamt abgeklärt werden muss, ob hier eine Pauschalgebühr angesetzt werden muss.

GR Aumayr schließt sich dem Dank an die Pfarre an. Jedoch erwähnt er, dass die Gemeinde für die Pfarre bereits sehr viele Verpflichtungen übernimmt, insbesondere für den Kindergarten, in den die Gemeinde bereits viel investiert hat. Weiters geht der Kindergarten in 30 Jahren wieder in das Eigentum der Pfarre über. Aus diesen Gründen hätte man hinsichtlich der Dienstbarkeit besser verhandeln können.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Vor Eintritt des Tagesordnungspunktes 9) verlässt GR Reichert den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 09.) der TO.: ABA Waizenkirchen, BA 08; Grundsatzbeschluss für die Gewährung eines weiteren Landesdarlehens

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die öö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 7.4.2008 unter OBW-0700000/650-2008/Has/Al den Beschluss gefasst, der Marktgemeinde Waizenkirchen zur Finanzierung des Baues der ABA Waizenkirchen, BA 08 ein weiteres Landesdarlehen bis zu der Höhe von € 2.400,-- zu gewähren.

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzahlung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9 eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die ÖÖ. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.10.2008 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der vorliegenden Schuldschein des Amtes der öö. Landesregierung für die Gewährung eines Landesdarlehens in der Höhe von € 2.400,-- für die Erweiterung der Abwasserentsorgungsanlage BA 08 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.“

Der Bürgermeister informiert darüber, dass am 29. Jänner 2009 eine weitere Wasserrechtsverhandlung statt finden wird.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Während des zehnten Tagesordnungspunktes tritt GR Reichert wieder in den Sitzungssaal ein.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Auflassung eines Teiles des öffentl. Gutes, Parz.Nr. 20, KG. Manzing und Verkauf des Grundstückes an die Ehegatten Mag. August u. Mag. Heidelinde Lehner, Untergschwendt 7

Herr GVM. Helmut Auinger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Ehegatten Mag. August u. Mag. Heidelinde Lehner haben mit Schreiben vom 14.7.2008 um Auflassung eines Teiles des öffentl. Gutes Parz.Nr. 20, KG. Manzing mangels Verkehrsbedeutung angesucht und sich gleichzeitig bereit erklärt, die Grundstücksfläche von der Gemeinde zu erwerben

Mit Kundmachung vom 23.7.2008 wurde gem. § 11 OÖ. Straßengesetz die Hinweisfrist von 24.07.2008 bis 07.08.2008 und die Planaufgabe von 08.08.2008 bis 05.09.2008 festgesetzt.

Innerhalb dieser Frist wurde mit Schreiben vom 28.07.2008 von den Ehegatten Erich und Elisabeth Würzl, Untergschwendt 2 mitgeteilt, dass sie gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes keinen Einwand erheben, wenn ihnen ein grundbücherlich sichergestelltes Gehrecht zur Pflege ihrer Hecke eingeräumt wird.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 06.10.2008 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung folgenden Antrages:

a) Auflassung

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 11.12.2008 betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Aufgrund der Bestimmungen des § 11, Abs. 2 des OÖ StrG. 1991, LGBl. Nr. 84, in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Z. 4 und 43, Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der im beiliegenden Lageplan (§ 2) gelb markiert dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 20, KG. Manzing wird – weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich wurde – als öffentliche Straße (Gemeindestraße) aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt ein Auszug aus dem Katasterplan im Maßstab 1:500 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Waizenkirchen auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö GemO 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.“

b) Veräußerung eines Teiles des Grundstückes Nr. 20, KG. Manzing

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen verkauft einen Teil des Grundstückes Nr. 20, KG. Manzing im Gesamtausmaß von ca. 17 m² an die Ehegatten Mag. August und Mag. Heidelinde Lehner, 4730 Waizenkirchen, Untergschwendt 7 zum Preis von € 20,- pro m².

Die Ehegatten Lehner haben zudem mit den Ehegatten Erich u. Elisabeth Würzl eine Dienstbarkeitsvereinbarung abzuschließen, in der den Ehegatten Würzl das Betreten des Grundstückes Nr. 24, KG. Manzing zur Pflege ihrer Hecke eingeräumt wird.

Alle sonstigen mit dem Verkauf verbundenen Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.“

Abstimmung über Pkt. a.) Auflassung:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Abstimmung über Pkt. b.) Veräußerung eines Teiles des Grundstückes Nr. 20, KG Manzing:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) der TO.: Wohnungsangelegenheiten

a) Ursula Strassl und Stefan Lehner, Weidenholz 1 – Wohnungskündigung

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Wohnungsausschusses:

Ursula Strassl und Stefan Lehner haben mit Schreiben vom 13.11.2008 den Mietvertrag für ihre Wohnung im Hochbau des Schlosses Weidenholz per 1.12.2008 gekündigt.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Kündigung des Mietvertrages von Ursula Strassl und Stefan Lehner, Weidenholz 1 für ihre Wohnung im Hochbau des Schlosses Weidenholz per 1.12.2008 wird zur Kenntnis genommen.

b) Shala Merita, Jänergasse 14/1 – Wohnungskündigung

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Wohnungsausschusses:

Frau Shala Merita, Jänergasse 14/1 hat mit Schreiben vom 25.11.2008 den Mietvertrag für ihre Wohnung im Wohnhaus Jänergasse 14 per 1.12.2008 gekündigt.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Kündigung des Mietvertrages von Frau Shala Merita, Jänergasse 14/1 für ihre Wohnung im Wohnhaus Jänergasse 14 per 1.12.2008 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung über Pkt. a.) Ursula Strassl u. Stefan Lehner, Weidenholz 1:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Abstimmung über Pkt. b.) Shala Merita, Jänergasse 14/1:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12.) der TO.: Antrag des Straßenausschusses: Ankauf eines Teiles des Grundstückes Parz.Nr. 1357, KG. Waizenkirchen von Karl u. Helga Loy, Fadingerstr. 9 für eine Parkplatzerrichtung neben der Landw. Fach- und Berufsschule

GVM Helmut Auinger berichtet namens des Straßenausschusses:

In der Landw. Berufs- und Fachschule werden immer öfter Veranstaltungen mit größerem Besucheraufkommen abgehalten. Da im Schulgelände nur wenige Parkplätze zur Verfügung stehen, müssen die Besucher ihre Fahrzeuge entlang der B 129 parken. Die Landw. Fachschule hat auch den feuerpolizeilichen Auftrag erhalten, für den Internatstrakt eine Feuerwehrezufahrt zu errichten. Im Falle eines Erwerbes der Fläche ist es für die Schüler der Fachschule auch möglich, vom Internat direkt zur Friedhofstraße gehen zu können und sind nicht mehr ausschließlich auf den Gehsteig entlang der B 129 angewiesen.

In einem Gespräch mit dem Besitzer des Nachbargrundstückes, Nr. 1357, Herrn Loy, hat dieser Bereitschaft bekundet, einen straßenseitig gelegenen Teil des Grundstückes zu veräußern.

Das Land Oberösterreich hat sich bereit erklärt, für den Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1357 einen Beitrag in der Höhe von € 35.000,- im Jahr 2009 zu leisten. Als Erwerber soll jedoch die Marktgemeinde Waizenkirchen auftreten.

Der Straßenausschuss hat diese Angelegenheit vorberaten und empfiehlt einstimmig nachstehenden Antrag.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen erwirbt von den Ehegatten Karl und Helga Loy, Fadingerstraße 9 aus dem Grundstück 1357 der KG Waizenkirchen eine Teilfläche von 1899 m² um den Kaufpreis von € 16,-. Eine Fläche von 365 m² wird zum halben Kaufpreis in das öffentliche Gut der Marktgemeinde abgetreten.

Ein entsprechender Kaufvertrag ist abzuschließen.“

D e b a t t e:

GR Reichert äußert, dass dieser Antrag sehr zu begrüßen ist. Weiters fragt er an, ob zu diesem Parkplatz auch eine Zufahrt von der B 129 möglich ist oder nur von der Stichstraße.

GVM Auinger antwortet ihm, dass dies nur von der Stichstraße möglich sei.

GR Helmhart fragt an, ob dies somit ein öffentliches Gut wird, sofern dieser als Pendlerparkplatz genutzt ist.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass dies entweder ein öffentliches Gut sein wird oder ein Privatgrundstück der Gemeinde. Es steht auf jeden Fall fest, dass dieses Grundstück nicht der Schule gehören wird.

GVM Auinger fügt der Wortmeldung des Bürgermeisters hinzu, dass er im Zusammenhang mit der Schule nur die Veranstaltungen angeführt hat. Dieser Parkplatz sollte auch für größere Begräbnisse und als Pendlerparkplatz dienen.

GR Helmhart fragt weiters, ob hier Anrainerbeiträge anfallen, da die Errichtung und die Erhaltung des Parkplatzes wieder an der Gemeinde liegen wird.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler erläutert ihm, dass bezüglich Anrainerbeiträge noch mit dem Land verhandelt werden muss. Weiters berichtet er, dass er in den Verhandlungen mit dem Land bereits erwähnt hat, hier eine Feuerwehzufahrt zu ermöglichen. Für den Fall, dass hier ein Verkehrsflächenbeitrag anfallen würde, gäbe es die Möglichkeit anstatt von Geldbeiträgen den Schotter für den Parkplatz bereit zu stellen.

Weiters fragt GR Helmhart an, ob die 365 m² bereits in den 1899 m² enthalten sind oder ob diese getrennt zu sehen sind.

Der Bürgermeister antwortet ihm, dass die 1899 m² die größere Fläche darstellt und die verlängerte Straße ergibt eine Größe von 365 m² zusätzlich.

GR Aumayr erkundigt sich nochmals, ob der Kauf der Grundstücke und die Errichtung des Parkplatzes von der Gemeinde finanziert wird.

GVM Auinger entgegnet GR Aumayr, dass diese Angelegenheit bereits im Straßenausschuss behandelt wurde. Weiters erklärt er ihm, dass voraussichtlich nur der Humus abgegraben wird und eine Schicht aus Granitbruch zur Befestigung aufgebracht wird.

Darauf äußert GR Aumayr, dass GR Reichert vorhin die hohen Ausgaben im Sozialbereich beklagte. Er informiert darüber, dass in früheren Zeiten der Wohlfahrtsbereich viel mehr gefördert wurde als heute. In der heutigen Zeit jedoch erkennt man, dass hauptsächlich

Ausgaben für Parkplatzerrichtungen getätigt werden, bei welchen man die Sinnhaftigkeit hinterfragen muss. Als Beispiel nennt er den errichteten Parkplatz beim Altenheim, da dieser keine Notwendigkeit war. Er betont, dass es in Waizenkirchen genügend Parkplätze gibt. Außerdem hat die Gemeinde Waizenkirchen noch immer kein Verkehrskonzept, bei welchen sich eine eventuelle Einbahn in der Klosterstraße ergeben könnte und somit diese Parkplätze überflüssig sind. Weiters spricht GR Aumayr an, dass es wohl zumutbar sei, 100 m zu Fuß zur Arbeit zu gehen. Ebenso herrscht für drei bis vier Veranstaltungen in der Landwirtschaftsschule keine Notwendigkeit einen weiteren Parkplatz zu errichten. In anderen Gemeinden werden bei größeren Veranstaltungen ordentliche Parkverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen. Außerdem gäbe es die Möglichkeit einen Parkplatz auf dem Friedhofserweiterungsgrundstück zu errichten, somit müsste die Gemeinde kein weiteres Grundstück ankaufen. Aufgrund dessen betont GR Aumayr, wird die Grüne-Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen. Weiters ist er der Meinung, dass andere Schulen eine engere Zufahrt für die feuerpolizeilichen Vorschriften haben und dieses Argument daher auch keine Notwendigkeit, ein Grundstück zu kaufen, darstellt.

GVM Faltyn merkt an, dass an dieser Stelle eigentlich ein Grundstück für einen Kinderspielplatz gewidmet wäre. Weiters betont er, dass der Parkplatz ebenso hinter der Schule, im ehemaligen Obstgarten, errichtet werden kann, da dieser auch dafür geeignet wäre. Er bemerkt auch, dass bereits viele Gründe für Parkplätze angekauft wurden, welche jetzt nicht genutzt werden. Daher ist GVM Faltyn der Meinung, dass dies eine gewisse Finanzierungshilfe für die Grundstücksverkäufer ist.

Der Bürgermeister entgegnet ihm, dass er als Polizist die Gefahrenstelle bei der Landwirtschaftsschule erkennen müsste. Außerdem wäre dies ein gutes Angebot, wenn das Grundstück letztendlich vom Land finanziert wird. In der Zwischenzeit ist die Landwirtschaftsschule eine Erwachsenenschule geworden, bei welcher tagtäglich die Schüler abends mit dem Auto zur Schule kommen. Herr Bürgermeister Ing. Dopler betont auch, dass der Friedhofsparkplatz als Treffpunkt nicht sehr einladend wirkt. Dieses Grundstück ist eine weitere Chance für Waizenkirchen, die genutzt werden sollte.

GVM Faltyn gibt dem Bürgermeister Recht, dass dies eine gute Chance ist, jedoch versteht er nicht, warum nicht ein bereits bestehendes Grundstück verwendet werden kann. Das große Problem liegt auch daran, dass die Gemeinde wiederum für die Errichtung und Erhaltung des Parkplatzes zuständig ist.

Bürgermeister Ing. Dopler erläutert ihm, dass dies ein Privatgrund der Gemeinde sein wird und es ausreichen würde, wenn eine Tafel aufgestellt wird, welche die Genehmigung erteilt auch bei Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule zu parken. Weiters kann mit der Schule vereinbart werden, für die Erhaltung, wie zum Beispiel die Schneeräumung, selber aufzukommen. Der Bürgermeister betont auch, dass es bei der Familie Loy mit Sicherheit kein Notverkauf des Grundstückes war.

GR Helmhart merkt an, dass bei einer Errichtung von Tafeln bei Veranstaltung das öffentliche Gut eingeschränkt wird.

Der Bürgermeister korrigiert, dass dies bei einer Widmung als Privatgrund der Gemeinde noch kein Problem wäre. Als öffentliches Gut bleibt nur der Weg von der Bundesstraße bis zum Grundstück bestehen.

GR Reichert fragt GVM Faltyn, ob entlang der B129 ein Parkverbot herrscht, wenn keine Veranstaltungen sind.

GVM Faltyn erklärt ihm, dass nur bei Veranstaltungen geparkt werden darf, dafür liegt auch eine Genehmigung vor.

Weiters spricht GR Reichert an, warum dieser Grundstückskauf ein Problem ist, wenn er sogar der Gemeinde geschenkt wird. Kosten entstehen der Gemeinde bei jeder Parkplatzerichtung, auch beim Friedhofserweiterungsgrundstück.

GR Aumayr erwähnt, dass Dipl. Ing. Hader in seinem Vortrag von den zufälligen Entwicklungsgemeinden gesprochen hat. Waizenkirchen ist eine solche Gemeinde, da wir ein weiteres Grundstück kaufen, obwohl in unmittelbarer Nähe ein Grundstück bereits besteht. Er stellt fest, dass ein so großes Grundstück für eine Friedhofserweiterung nicht notwendig sein wird. Außerdem wird dieser Parkplatz nicht ausreichen, um die Entlastung der B129 bei Veranstaltungen zu fördern. GR Aumayr betont, dass ein Grundstückskauf immer mit einem Pendlerparkplatz argumentiert wird.

GVM Auinger hat bereits erwartet, dass GR Aumayr bei diesem Antrag nicht dafür stimmen wird. Er empfiehlt GR Aumayr mit den Bürgern zu sprechen, um die Reaktionen zum Altenheim-Parkplatz zu sehen. Weiters spricht er GVM Faltyn an, dass Waizenkirchen froh sein kann, diese Schule zu haben. Diese Schule wird auch demnächst saniert und erweitert werden, was wiederum für eine Errichtung dieses Parkplatzes spricht. Auch die Feuerwehrzufahrt muss neu errichtet werden, welche ebenso ein Argument für dieses Grundstück ist.

GVM Faltyn merkt an, dass dieses Thema bereits im Straßenausschuss besprochen wurde und hier die SPÖ-Fraktion ebenso mit gestimmt hat. Daher wird die SPÖ auch im Gemeinderat für einen Grundstückskauf stimmen.

GR Mair fügt hinzu, dass zwar der hintere Bereich der Schule brach liegt, jedoch im Jahr 2010 eine Erweiterung der Schule geplant wird. Auch eine Erweiterung in die Richtung dieses Grundstückes wurde angedacht und somit wäre die Errichtung des Parkplatzes an dieser Stelle sinnvoll. Außerdem ist es eine große Chance, da das Grundstück ein Geschenk an die Gemeinde ist und auch eine kostengünstige Gestaltung möglich ist.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 22 Mitglieder
- (C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (GR Aumayr, GR Ferihumer)

Der Antrag wird somit mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13.) der TO.: Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Schülerhortes

Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Ausschusses für Sozial-, Jugend-, Familien und Seniorenangelegenheiten:

Seit einigen Jahren organisiert das Hilfswerk die Schüler – Nachmittagsbetreuung für Volksschüler in den Räumen der Hauptschule Waizenkirchen. Die Anzahl der Besucher stieg im letzten Jahr auf 12 Schüler.

Es wird immer schwieriger, geeignetes Personal für die Führung der Nachmittagsbetreuung zu finden. Aus diesem Grund soll ein Projekt für die Errichtung eines Schülerhortes erstellt

werden, wobei besonders auf die räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen geachtet werden soll.

Der Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien und Seniorenangelegenheiten hat die Errichtung eines Schülerhortes vorbereitet und stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag auf einen Grundsatzbeschluss:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen erstellt ein Projekt für die Errichtung eines Schülerhortes. Dabei sollen bestehende Räumlichkeiten im Bereich der Volks- und Hauptschule zweckmäßig und kostengünstig genutzt werden. In Abstimmung mit bestehenden rechtlichen Grundlagen ist ein Gesamtkonzept zu erstellen und bei Bedarf und Zweckmäßigkeit ehestens umzusetzen.“

D e b a t t e:

GR Ferihumer fragt an, warum die Klassenzimmer in der Volksschule am Nachmittag nicht genutzt werden können, da diese frei wären.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass ein Hort räumlich von der Schule getrennt sein muss. Jedoch muss vorerst das ganze Thema beim Land vorgelegt werden. Ein weiteres Argument für den Hort ist, dass auch Hauptschulkinder aufgenommen werden können und die Hortleiterin sogar 75 % vom Land gefördert wird.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 14.) der TO.: Antrag des Kulturausschusses: Resolution für die Benennung des Linzer Musiktheaters nach Dr. Wilhelm Kienzl

Vbgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Ausschusses für Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten:

Dr. Wilhelm Kienzl wurde am 17.1.1857 in Waizenkirchen, GH. Mayrhuber geboren und verbrachte die ersten 3 Lebensjahre in Waizenkirchen. 1860 zog er mit seinen Eltern nach Graz.

1894 schrieb er den Evangelimann. Diese Oper gehört zum Standardrepertoire zahlreicher Musiktheater im deutschen Sprachraum. Mit dem Evangelimann gelang ihm auch der musikalische Durchbruch. Wilhelm Kienzl ist einer der wichtigsten Opernschöpfer der romantischen Wagner-Nachfolge. In den letzten Jahren findet auch sein umfangreiches Liedschaffen wieder Beachtung.

Kienzl hat nicht nur seine ersten Lebensjahre in OÖ / Waizenkirchen verbracht, sondern er hat auch im Alter einen engen Kontakt zu seiner oö Heimat geknüpft. Er war mehrmals in Waizenkirchen und hat auch die Tochter des damaligen Gastwirtes, Frau Friedericke Mayrhuber als Patenkind angenommen.

Kienzl ist somit der bekannteste und berühmteste Opernkomponist OÖ, was auch im vergangenen Jubiläumsjahr entsprechend gewürdigt wurde.

Kienzl hätte somit verdient, dass das Musiktheater in Linz seinen Namen trägt.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Resolution

an die oö. Landesregierung

Das neue Musiktheater in Linz möge nach dem in Waizenkirchen geborenen und mit OÖ. eng verbundenen Opernkomponisten Dr. Wilhelm Kienzl benannt werden.

Dr. Wilhelm Kienzl ist einer der wichtigsten Opernschöpfer der romantischen Wagner-Nachfolge und der bekannteste und berühmteste Opernkomponist Oberösterreichs, was auch im vergangenen Jubiläumsjahr entsprechende Würdigung erfahren hat.

Er hätte es somit verdient, dass das neue Musiktheater in Linz seinen Namen trägt.

D e b a t t e:

GVM Faltyn ist etwas verwundert, dass 1 Jahr nach dem Antrag der SPÖ dieser Antrag von der ÖVP-Fraktion gestellt wird. Es ist ärgerlich, nach historischer Hinterlegung, dass mit allen Mitteln der SPÖ-Antrag abgelehnt wurde und hier eine neue Resolution dargestellt wird. Er stellt fest, dass Anträge der Opposition von der ÖVP grundsätzlich abgelehnt werden, wobei die SPÖ-Fraktion immer mit stimmt, wenn Anträge der ÖVP gestellt werden. GVM Faltyn betont, dass die SPÖ auch bei diesem Antrag wieder mit stimmen wird, da sie die Thematik unterstützt und nicht parteipolitisch handelt.

GR Reichert schließt sich der Wortmeldung von GVM Faltyn an und stimmt dem Antrag ebenso zu. Er fügt hinzu, als der Antrag der SPÖ gestellt wurde, fiel die Grüne-Fraktion über den Antrag her und von der ÖVP-Fraktion kam kaum eine Wortmeldung zu diesem Thema.

Ihn verwundert, dass bei der Volksschule dagegen gestimmt wurde und jetzt beim Musiktheater dafür.

Auch GR Aumayr ist über den gestellten Antrag der ÖVP insofern verwundert, da der SPÖ-Antrag von der Mehrheitsfraktion kommentarlos abgelehnt wurde. Er bemerkt, dass die Grüne-Fraktion, die einzige Fraktion war, die zu diesem Thema ein Argument einbrachte. Aus diesem Grund behauptet GR Aumayr, dass die ÖVP-Fraktion damals zu feige für eine Argumentation war. Ebenso ist er darüber verwundert, dass die SPÖ-Fraktion heute bei diesem Antrag mit stimmt.

Daraufhin erwidert GR Schatzl, dass sich die ÖVP-Fraktion nicht mit der Ideologie von GR Aumayr identifizieren wird, da er Behauptungen anstellt, die nicht wahr sind. Weiters stellt er klar, dass die ÖVP-Fraktion nie etwas gegen das Thema Wilhelm Kienzl hatte und von Seiten der ÖVP werden hier auch keine Einwende bestehen.

Weiters merkt Vizebgm. Degeneve an, dass er damals als Fraktionsobmann gesprochen hat und sich von der Aussage des GR Aumayr distanziert hat. Vizebgm. Degeneve betont, dass dies heute kein ÖVP-Antrag ist, sondern ein Antrag des Kulturausschusses. Er bringt dies lediglich als Vertreter des Kulturausschusses dem Gemeinderat vor.

GVM Faltyn bemerkt, dass Vizebgm. Degeneve jedoch der Ideenbringer im Kulturausschuss war.

Vizebürgermeister Degeneve entgegnet ihm, dass er als Obmann für die Tagesordnung zuständig wäre, dies jedoch nicht heißt, dass es ein ÖVP-Antrag ist.

GR Aumayr fragt GR Schatzl, was in der ÖVP-Fraktion vorgeht, wenn diese begründungslos dem Antrag der SPÖ nicht zustimmt.

GR Schatzl entgegnet ihm, dass dies ein Spiel von GR Aumayr sei, seine Aussagen in den Raum zu stellen und immer wieder versucht, Recht zu haben.

Weiters spricht GR Weissenböck an, dass im Ausschuss dafür gestimmt wurde und auch hier im Gemeinderat wird es so sein. Er fragt sich nur, wie Bürgermeister Dopler zu dieser Resolution steht.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass er viele Kontakte auch in anderen Bundesländern hat. Er berichtet, dass bereits viele Gemeinden, wie zum Beispiel Paudorf in Niederösterreich darum bemüht sind, diesen Antrag beim Land Oö. einzubringen. Es ist daher nicht die Zeit vorhanden, sich über gewisse Aussagen zu unterhalten. Bürgermeister Dopler betont, dass alle hinter diesem Antrag stehen müssen, da sich sonst das Bemühen nicht lohnt. Es sollte nämlich hauptsächlich in der Presse darum geworben und die Idee dargestellt werden.

GR Aumayr empfiehlt der SPÖ, einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen, welcher besagt, für den Fall, dass das Musiktheater nicht nach Wilhelm Kienzl benannt wird, die Volksschule in Waizenkirchen danach benannt wird.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 22 Mitglieder
- (C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (GR Aumayr, GR Ferihumer).

Der Antrag wird somit mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 15.) der TO.: Abänderung des Dienstpostenplanes

Herr Bgm. Ing Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach den Bestimmungen der OÖ. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung können Be-
dienstete im handwerklichen Bereich in die nächsthöhere Verwendungsgruppe überstellt
werden, wenn eine zumindest 10-jährige zufriedenstellende Verwendung in der bisherigen
Verwendungsgruppe gegeben ist.

Im Konkreten betrifft dies die Köchinnen der Schülerauspeisung Frau Elfriede Aichinger-
Biermair und Frau Theresia Bades, die von p4 in p3 überstellt werden.

Der Dienstpostenplan ist entsprechend abzuändern.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 27.11.2008 mit der gegenständli-
chen Angelegenheit und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antra-
ges.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Waizenkirchen wird gem. § 7 OÖ. GDG 2002 wie
folgt abgeändert:

<u>Allgemeine Verwaltung</u>			
1	B	GD 10.1	B II-VII
1	B	GD 14.1	B II-VI
1	VB	GD 14.1	
1	B	GD 16.3	C I-V
1	VB	GD 16.3	I/c
1	B	GD 18.5	C I-IV
3	VB	GD 18.5	I/c
2	VB	GD 20.3	I/d
<u>Altenheim</u>			
1	B	GD 13.3	C I-V
1	VB	<u>GD 14.9</u>	I/c
6	VB	GD 16.7	I/c
26	VB	GD 18.9	I/d
2	VB	GD 20.4	I/e
1	VB	GD 18.8	II/p 2
2	VB	GD 19.1	II/p 3

4	VB	GD 23.1	II/p 5	
1	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Ingeborg Mayr II/p 3	
6	VB	GD 24.1	II/p 5	
<u>Handwerklicher Dienst</u>				
1	VB	<u>GD 18.1</u>	II/p 2 ad personam Alois Sal-laberger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Franz Haider II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Johann Aschauer II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Erwin Doppelbauer II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
0,5	VB	GD 25.1	II/p 5	Gemeindeamt
Volksschule				
1	VB	GD 21.1	II/p 4 ad personam Johanna Oeller II/p 3	
Hauptschule				
1	VB	GD 21.1	II/p 4	Hauptschule
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Elfriede Aichinger-Biermair II/p 3	
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Theresia Bades II/p 3	
1,38	VB	GD 25.1	II/p 5	
Musikschule				
0,5	VB	GD 25.1	II/p 5	

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 16.) der TO.: Allfälliges

a) Bericht Leader-Hausruck-Nord

Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen von Hausruck Nord:

- **Arbeitskreissitzungen:** Es wurde in allen Schwerpunktbereichen (Landwirtschaft, Ökoenergie, Tourismus, Sport, Kultur) Arbeitskreissitzungen durchgeführt. Insgesamt **17 Sitzungen** in Gastronomiebetrieben aller Mitgliedsgemeinden.
- **3 Vorstandssitzungen:** Wesentliche Punkte dabei waren die Genehmigung der Finanzgebahrung, grundsätzl. Projektgenehmigung, Bericht der laufenden Geschäftsstelle, Beratung und Festlegung weiterer strategischer Eckpunkte.
- **Projektbeiratssitzung:** Bis dato wurde **eine Projektbeiratssitzung** durchgeführt, in der die Projekte auf Leaderfähigkeit im Sinne des Entwicklungskonzeptes behandelt wurden. Um die rasche Bearbeitung der eingereichten Projekte zu gewährleisten, ist ein System der digitalen Abstimmung eingeführt. Bisher wurde kein Projekt abgelehnt.
- **Generalversammlung:** Im April wurde im Rahmen der GV auch das Budget beschlossen.
- **Div. Arbeitssitzungen und Besprechungen zu Projekten** (z.B. Ökoenergie-Lehrgang, Hausruck Nord Holz, Kometor, Symposium,...**ca. 15 Besprechungen**)
- **8 Jour fixe** mit dem Regionalmanagement und der Landesförderstelle
- **INKOBA Vorstandssitzungen:** bisher wurden **zwei Vorstandssitzungen** durchgeführt, dabei wurde die weitere Vorgehensweise im Inkoba-Projekt ausgearbeitet.
- **1 INKOBA-Vollversammlung:** dabei wurden die Satzungen unterzeichnet und die weitere Vorgehensweise beschlossen. Dzt. Stand in Kürze
 - Kaufvertrag wurde unterfertigt
 - Ausschreibung der Fremdfinanzierung wird vorbereitet
 - Verbandsanerkennungsverfahren läuft
 - INKOBA proaktiv Termine (Fj 09) in HRN stehen an
- **Summe der Veranstaltungen ähnl. Art (ca. 48)**

Div. Veranstaltungen:

- **Hauruck Nord Fest** in der Eisstockhalle Peuerbach, gemeinsam mit dem Kiwanis Club
- **Urfahrner Fühjahrsmarkt und Herbstmarkt:** Zahlreiche Akteure aus HRN präsentierten die Region Hausruck Nord in Linz
- **HRN Genussfest** ca. 40 Direktvermarkter gestalteten das Fest des AK Landwirtschaft. Ca. 4000 Besucher waren vor Ort und erlebten das umfangreiche Rahmenprogramm
- **Exkursion (2 tägig)** Almenland (Direktvermarktung/Almö –Almochse) und Güssing (Ökoenergieland)
- **Exkursion (1/2 tägig)** Energieautarker Betrieb Liebl Suben
- **Ökoenergiesymposium** unter dem Titel Die Sonne schickt keine Rechnung wurden gemeinsam mit der LWBFS Waizenkirchen und zahlreichen Ausstellern organisiert.
- **Energiegipfel** mit Experten aus Biomasseverband, Klimabündnis, Energiesparverband, Amt der Landesregierung wurden die Angebote und Ressourcen behandelt und ein möglicher Weg im Ansatz für die Region erarbeitet.

- **Energiesparwochenende** gemeinsam mit der LWBFS wurde ein energiesparwochenende organisiert mit Informationsveranstaltung, Exkursion, Tag der Offenen Tür. Der Titel der Infoveranstaltung war Energiesparen in der Landwirtschaft
- **Entwicklungsworkshop** mit Experten der Kepler UNI und der FH Wels wurde an einem Ausbildungsschwerpunkt Öko Energie an der LWBFS Waizenkirchen gearbeitet

Öffentlichkeitsarbeit:

- Hausruck Nord – Homepage ist bereits fertig und wird kurz vor Weihnachten freigeschaltet. Eine gesonderte Information an die Gemeinden und Medien erfolgt zeitgerecht. www.hausrucknord.at

Projekte mit Förderzusage

Für folgende 4 Projekte wurde seitens des Landes bereits eine Förderzusage erteilt. Es sind dies die Biogetreideaufbereitung Enzlberger und der Biobrotbetrieb Strasser (beide Waizenkirchen), das Projekt The Timewalk – Spaziergang durch die Zeit der Fam. Chalkraft in Neukirchen und das Management der Leadergeschäftsstelle.

Die **Investitionssumme (4 Projekte gesamt) beträgt 203.160,- €**

Die **Förderzusage beträgt gesamt 82.543,- €**

Eingereichte Projekte mit Leaderstatus durch Hausruck Nord

Bioenergie Heiligenberg, Heiligenberg

Donausteig ,WGD Tourismus GmbH, Linz

Flurbereinigung Willing, Eschenau

Nahwärme St. Agatha

Bioenergie Kallham, Kallham

Geplante Investitionssumme der Projekte in Summe 1.561.000,-€

Projekte in Ausarbeitung

Mountainbikestrecke Hausruck Nord

Energiekonzept Hausruck Nord

Kindersommerakademie „Kunst und Kinder“

Georeferenzierte Landkarte auf Homepage

Hausruck Nord Holz

Transnationales Projekt „Oxenweg“

Projekt „Koaserin“

Indianerdorf Natternbach

Landesausstellung 2010

Geplante Termine und Aktivitäten:

Wie zum Beispiel das Genussfest in St. Agatha am 27. September 2009.

b) Jahresrückblick 2008

Herr Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass im letzten Jahr die Einwohnerzahl auf 3.685 gestiegen ist. Stetiger Siedlungsbau und Bau von Wohnungen ermöglichen diese Entwicklung.

Weiters werden auch neue Arbeitsplätze durch das Projekt INKOBA entstehen. Dafür wurden bereits 9,2 ha angekauft, jedoch das Anschließungskonzept ist noch nicht fertig.

Ebenso wurden dieses Jahr viele Straßen und Parkplätze errichtet. Bürgermeister Dopler hebt besonders den Bereich Beutreibares Wohnen hervor, bei welchem die Fa. Löckinger den Außenbereich in den letzten Wochen gestaltet hat.

Durch die fünfte Kindergartengruppe wurde Waizenkirchen kinderfreundlicher. Dadurch kann der Waizenkirchner Kindergarten insgesamt 115 Kinder aufnehmen. Jedoch kann man nicht vorhersehen, ob nicht noch mehr Kinder den Kindergarten nützen werden und somit eine sechste Gruppe geschaffen werden muss.

Der Bürgermeister erwähnt, dass Waizenkirchen im letzten Jahr durchaus umweltbewusster geworden ist, insbesondere durch die Nahwärmeleitung. Dies bringt eine Einsparung von ca. 100.000 Liter Heizöl jährlich.

Die Gemeinde Waizenkirchen wurde durch die 10 neuen Wohnungen im Betreubaren Wohnen sozialer und der Sozialbereich ist immer mehr gefragt. Auch Essen auf Rädern hat sich bisher gut bewährt, wobei mittlerweile 30 Portionen am Tag ausgeliefert werden.

Weiters trägt die neue Orgel zu einem kulturell reicherem Waizenkirchen bei, welche durch die Bürger ehrenamtlich finanziert wurde.

Bürgermeister Ing. Dopler informiert darüber, dass ein Mitglied der Sektion Modellflug (Daniel Mair) der Union Waizenkirchen Weltmeister wurde. Auch im Tischtennis spielt Waizenkirchen in der höchsten Spielklasse Österreichs. Weiters erhielt der Sportverein ein Grundstück für Trainingsmöglichkeiten.

Der Bürgermeister fordert auf, in der momentanen Rezessionszeit keinen Pessimismus zu verbreiten, sondern die Menschen aufzubauen und Optimismus zu verbreiten.

Zum Abschluss bedankt sich Bürgermeister Ing. Dopler bei allen 100 Bediensteten im Gemeindedienst, besonders beim Amtsleiter und seinen Bediensteten. Auch an den Ehrenamtlichen spricht er einen großen Dank aus.

c) Weihnachtswünsche der SPÖ

GR Weissenböck bemerkt, dass bereits vieles erwähnt wurde, jedoch manche Angelegenheiten, wie zum Beispiel das Betreubare Wohnen wären viel schneller voran gegangen, wenn man sich schneller geeinigt hätte. Er bedankt sich im Namen der SPÖ für die Zusammenarbeit im Gemeinderat, auch wenn nicht immer die gleichen Ansichten und Meinungen vertreten wurden. Die SPÖ würde sich wünschen, wenn Anträge von ihnen gestellt werden, dass diese nicht abgelehnt werden und Jahre später von der Oppositionspartei gestellt und beschlossen werden. GR Weissenböck wünscht trotzdem allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

d) Nachtwächterweg

GVM Faltyn fragt an, ob das öffentliche Wegerecht des Nachtwächterweges aufgelöst wird, da der Weg durch Verwilderung kaum noch begehbar ist.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass dies kein öffentliches Wegerecht ist, sondern nur durch ein Servitut geändert werden kann.

e) Anträge der Opposition

GR Reichert spricht den aktuellen und den ehemaligen Fraktionsobmann der ÖVP an, dass die Oppositionsanträge durch die ÖVP-Fraktion immer abgelehnt werden und dies nicht in Ordnung ist, da die ÖVP in allen Ausschüssen bereits die Mehrheit besitzt.

Weiters merkt er an, dass er beim TOP 6.) nicht mit gestimmt hat.

f) Nahwärme

GR Aumayr fragt an, wie viel Prozent der Leistung bei der Nahwärme durch Erdgas abgedeckt werden.

Der Bürgermeister erläutert ihm, dass der Gasanschluss als Notversorgung und Reserve zur Spitzenabdeckung gedacht ist, die permanente Wärmeerzeugung erfolgt ausschließlich mit Biomasse.

Der Bürgermeister fügt hinzu, dass in den Schulen und im Altenheim die Ölheizungen bereits stillgelegt wurden und jetzt keine Ausweichmöglichkeiten bei Ausfällen vorhanden sind.

g) Bauland Inzing

Weiters fragt GR Aumayr an, wie es mit den effektiv vertraglich abgesicherten Grundverkäufen bei Bauland Inzing aussieht.

Der Bürgermeister informiert ihn, dass erst vor 14 Tagen die Genehmigung vom Land eingelangt ist, welche den endgültigen Verkauf gestattet. Dieses Ansuchen lag seit 7. Juli 2008 beim Land Oö. zur Bearbeitung auf. Inzwischen gibt es vier Interessenten, welche Kaufabsichten schriftlich erklärt haben.

GR Aumayr fragt nochmals nach, ob bis dato noch keine Kaufverträge gemacht wurden.

Der Amtsleiter erklärt GR Aumayr, dass Frau Notarin Dr. Petric jetzt die ersten Kaufverträge verfasst, jedoch bereits eine Art von Vorverträgen zur Absicherung vorhanden sind.

h) Weihnachtswünsche der ÖVP

GR Schatzl bedankt sich für die gute Zusammenarbeit, die raschen Erledigungen und die Unterstützung in diesem Jahr. Er wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute für das nächste Jahr.

i) Bauland Inzing

GR Aumayr spricht nochmals an, ob es irgendwie eine Möglichkeit gibt zur Änderung des Projektes, da der Grundstücksverkauf nach einem halben Jahr sehr schleppend voran geht und die Aussichten, trotz starker Werbung durch Gemeinde und Raiffeisenbank, nicht positiv aussehen.

Vizebürgermeister Degeneve entgegnet ihm, dass bei den Vereinbarungen ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren gesetzt wurde. Durch die Verzögerung beim Land kann jetzt erst mit

der richtigen Werbung begonnen werden. Daher ist es verständlich, dass es derzeit noch nicht mehr Interessenten gibt. Er ist zuversichtlich, dass die Bewerber noch mehr werden.

GR Reichert fragt an, ob auf den Grundstücken ein Bauzwang besteht.

Der Amtsleiter antwortet GR Reichert, dass hier ein Bauzwang innerhalb von fünf Jahren besteht.

Weiters schließt sich GR Aumayr seinen Kollegen an und wünscht allen frohe Weihnachten und schöne Feiertage.

Abschließend gibt Herr Bürgermeister Ing. Dopler bekannt, dass am 30. Dezember 2008 um 19.00 Uhr die Jahresabschlussfeier stattfindet und am 05. Jänner 2009 das Neujahrskonzert. Er informiert, dass noch Karten verfügbar sind, jedoch sind diese bitte bald abzuholen, da bereits 350 Karten vergeben wurden. Weiters kündigt er an, dass die Termine der Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen für das Jahr 2009 bereits bekannt gegeben wurden.

Er wünscht allen ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

--o0o--

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.30 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 11.12.2008

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen
